

Zur Kontroverse zwischen der SBG und der BZ-Gruppe III * Enteignet die SBG Stimmrechtsprivilegien?

*Von Michael Werder und Rudolf P. Schaub***

Bei der Kontroverse zwischen der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) und der BZ Bank spielt die Frage nach der korrekten Vorgehensweise bei der Abschaffung von Stimmrechtsaktien eine zentrale Rolle. Die Autoren des folgenden Beitrags vertreten die Meinung, die Aufhebung der SBG-Namenaktien benötige keine gesonderte Zustimmung der Namenaktionäre und liege im vertretbaren Ermessen der Generalversammlung.

Die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG) hat angekündigt, sie werde bei der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. November über alle Elemente - über den Split der Inhaberaktien, über die Umwandlung der Namen- in Inhaberaktien und über die Abschaffung der Übertragungs- und Stimmrechtseinschränkungen - als nicht in Einzelteile zerlegbaren Beschluss unter Beachtung der in Art. 704 OR verlangten Quoren abstimmen lassen (zwei Drittel der vertretenen Stimmen plus absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte, sog. doppeltes Quorum). Weiter weist die SBG darauf hin, dass gemäss Par. 11 Abs. 3 der Statuten die Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung auf 5% die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erfordert. Bezüglich der Aufhebung des Stimmrechtsprivilegs der Namenaktien erklärt die SBG, diese sei weder durch die Statuten noch durch das Gesetz ausdrücklich geregelt. Die BK Vision AG und die SBG sind sich bezüglich des doppelten Quorums gemäss Art. 704 OR bzw. Par. 11 Abs. 3 der Statuten einig. Die BK Vision verlangt aber, dass dem Antrag "Schaffung von Inhaber-Einheitsaktien" an einer besonderen Versammlung der "beeinträchtigten Namenaktionäre" mit einfachem Mehr zugestimmt wird.

Regelung gemäss Statuten und Aktienrecht

Gemäss Par. 3 Abs. 2 der Statuten der SBG können durch Beschlüsse der Generalversammlung Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden. Die Herabsetzung des Nennwerts, die den Verlust des Stimmprivilegs mit sich bringt, ist auf Grund von Art. 623 Abs. 1 OR zulässig. Die Namenaktionäre der SBG haben daher keinen statutarischen oder gesetzlichen Anspruch, dass ihre stimmrechtsprivilegierten Namenaktien nicht in Inhaberaktien (ohne Stimmrechtsprivileg) umgewandelt werden.

Gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 2 OR können Stimmrechtsaktien nur mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des Kapitals (Aktiennennwert) eingeführt werden. Eine entsprechende ausdrückliche Vorschrift, welche diese Zustimmungsquoren auch für die Abschaffung von Stimmrechtsaktien vorschreibt, gibt es im Aktienrecht nicht. Es scheint daher für die Aufhebung von Stimmrechtsaktien die Zustimmung der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen zu genügen (Art. 703 OR). Ob dieser Schluss richtig ist, bedarf der Überprüfung durch Auslegung des Aktienrechts gemäss allen dafür geltenden Regeln.

Keine Sonderregelung

Der Wortlaut (grammatikalische Auslegung) von Art. 703 und 704 OR ist klar: Unter den "wichtigen" Beschlüssen, die das doppelte Quorum erfordern, ist nur die Einführung, nicht

aber die Aufhebung von Stimmrechtsaktien genannt. Die systematische Auslegung führt zum gleichen Schluss. Namentlich die analoge Anwendung der Regeln für die Vorzugsaktien und die Genussscheine, welche gesonderte Abstimmungen unter diesen Kategorien kennen, können nicht auf die Stimmrechtsaktien übertragen werden. Stimmrechtsaktien sind gemäss einhelliger neuerer Lehre keine Vorzugsaktien.

Die zweckbezogene Auslegung führt ebenfalls zum Schluss, dass die Aufhebung von Stimmrechtsprivilegien nicht das gleiche ist wie deren Einführung. Die Einführung widerspricht der Regel vom "Postulat nach Gleichlaut von Risiko und Stimmkraft, von Einlage und Einfluss" (Botschaft, S. 43), wie es in Art. 692 Abs. 1 OR verankert wurde. Der Gesetzgeber will nur die Einführung der Stimmrechtsaktien, jedoch nicht die Rückkehr zum "gesetzgeberischen Idealbild der Aktiengesellschaft" erschweren. Die analoge Anwendung der für die Vorzugsaktien und Genussscheine bestehenden Regelungen (Sonderversammlungen) würde dem gesetzgeberischen Ziel widersprechen. Bei den Vorzugsaktien will der Gesetzgeber Vermögensrechte, die durch Sonderleistungen an die Gesellschaft erworben wurden, vor späteren "Enteignungen" durch Stammaktionäre schützen. Die Stimmrechtsaktionäre haben ihre gegenüber dem Kapitaleinsatz privilegierte Stimmkraft in aller Regel jedoch nicht durch Mehrleistungen gegenüber der Gesellschaft erlangt, es sei denn, sie hätten für ihre Namenaktien auch ein besonderes Agio an die Gesellschaft entrichtet. Ein allfällig höherer Börsenpreis für die Namenaktien ist mit einer finanziellen Sonderleistung zugunsten der Gesellschaft nicht gleichzusetzen.

Auch die historische Auslegung führt zum selben Schluss. Die Stimmrechtsaktie wurde 1936 als eigentlicher "Sonderfall" ins Aktienrecht aufgenommen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass man die Regelung des Gesetzes für die Beseitigung von "Vorrechten", wie sie Art. 656 Abs. 2 OR erwähnt, auf die Abschaffung von Stimmrechtsaktien hätte anwendbar erklären wollen, obwohl das Problem erkannt und in der Lehre Vorschläge zur erschwerten Abschaffung gemacht worden waren. Vischer/Rapp griffen 1968 erneut das Erfordernis einer Sonderversammlung bei der Abschaffung von Stimmrechtsaktien auf, ohne dass der Vorschlag aufgegriffen wurde. Die Botschaft begründet das qualifizierte Mehr (nur) für die Einführung der Stimmrechtsaktien: "Die Einführung von Stimmrechtsaktien . . . bedeutet immer eine Veränderung des Stimmrechtsverhältnisses in der Gesellschaft und einen Einbruch ins Prinzip der Kongruenz von Einlage und Stimmkraft."

Fazit: Die asymmetrischen Quorumserfordernisse sind gewollt. Die von der SBG beantragte Aufhebung der Stimmrechtsaktien könnte somit gemäss Aktienrecht nach Art. 703 OR mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen beschlossen werden, ohne dass die "beeinträchtigten" Stimmrechtsaktionäre in einer eigenen besonderen Versammlung zustimmen müssten. Nur durch die Verknüpfung mit dem Beschluss über die Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung ist das doppelte Quorum wegen Par. 11 Abs. 3 der Statuten notwendig.

Chancenreiche Anfechtungen?

Sollte die SBG mit ihrem Antrag auf Einführung einer Inhaber-Einheitsaktie an der Generalversammlung durchdringen, so stellt sich die Frage, ob sich die unterlegenen Stimmrechtsaktionäre, welche den Antrag abgelehnt haben, durch gerichtliche Anfechtung mit Aussicht auf Erfolg zur Wehr setzen können. Ein Beschluss der SBG-Aktionäre, die Stimmrechtsaktien abzuschaffen und eine Inhaber-Einheitsaktie einzuführen, verletzt nicht offenkundig Gesetz oder Statuten im Sinn von Art. 706 Abs. 1 OR. Anfechtbar sind gemäss Art. 706 Abs. 2 OR vor allem Beschlüsse, die

- "1. unter Verletzung von Gesetz oder Statuten Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
2. in unsachlicher Weise Rechte von Aktionären entziehen oder beschränken;
3. eine durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre bewirken."

Den Stimmrechtsaktionären werden keine Rechte entzogen, die ihnen auf Grund von Gesetz und Statuten nicht entzogen werden dürfen (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 1). Auf Grund von Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 OR wäre weiter zu prüfen, ob den Stimmrechtsaktionären "in unsachlicher Weise" Rechte entzogen oder beschränkt werden. Hier besteht weites Ermessen der Gerichte. Bei der von der SBG beantragten Vereinfachung der Kapitalstruktur ist auf den ersten Blick keine "Unsachlichkeit" auszumachen. Der Kapitalanteil jedes Aktionärs, seine Ansprüche auf die Dividende und Substanz bleiben unverändert. Der innere Wert wird nicht verwässert. Für die Bestimmung der Zulässigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses ist unter rechtlichen Gesichtspunkten die Entwicklung des Börsenkurses unbeachtlich, da sie von vielen Einflüssen abhängig ist und nicht das Verhältnis zur Gesellschaft, sondern den Handel mit Dritten betrifft. Der in der Presse erhobene Vorwurf, es werde die "Stimmrechtsprämie enteignet", besitzt daher keine rechtliche Durchschlagskraft. Da die Reduktion der Stimmkraft mit einer potentiell unbeschränkten Stimmausübung verbunden sein wird, kann nicht einmal von einem eindeutigen Verlust an Stimmkraft gesprochen werden. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass die Übertragungsbeschränkungen, welche für die Stimmrechtsaktien gelten, wegfallen werden. Dies ist zweifellos ein weiterer, keineswegs unwesentlicher Vorteil für die Stimmrechtsaktionäre.

Erwägungen des Bundesgerichts zum Gebot schonender Rechtsausübung zeigen, dass eine "unsachliche" Entziehung oder Beschränkung von Aktionärsrechten nur in Extremfällen anzunehmen ist (BGE 99 II 62): "Eine Kapitalerhöhung kann den Interessen aller Aktionäre zum vorneherein nicht in gleicher Weise entsprechen. . . . Mit dem Eintritt in die Gesellschaft unterwirft der Aktionär sich bewusst dem Willen der Mehrheit und anerkennt, dass diese auch dann bindend entscheidet, wenn sie nicht die bestmögliche Lösung trifft und ihre eigenen Interessen unter Umständen denjenigen der Gesellschaft und einer Minderheit vorgehen lässt. . . . Der Richter darf nur einschreiten, wenn die Mehrheitsaktionäre die Macht, die ihnen Art. 703 OR einräumt, im Hinblick auf entgegengesetzte Interessen der Minderheitsaktionäre offensichtlich missbraucht haben." Art. 706 Abs. 2 Ziff. 2 ist eine Missbrauchsschranke, will aber nicht richterliches Ermessen an die Stelle des vertretbaren Ermessens der Aktionäre setzen. Das Argument, mit der Einführung der Einheitsaktie würde die Mehrheit der SBG-Aktionäre die Macht, die ihnen Art. 703 OR einräumt, gegenüber den unterlegenen Minderheitsaktionären offensichtlich missbrauchen, lässt sich vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung nicht halten; die Gründe für die Einheitsaktie mögen verschieden gewertet werden, unsachlich im Sinne des Gesetzes sind sie nicht.

Wenig Gewicht ökonomischer Argumente

Eine "durch den Gesellschaftszweck nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung oder Benachteiligung der Aktionäre" (Art. 706 Abs. 2 Ziff. 3 OR) durch die SBG-Anträge liegt ebenfalls nicht vor, da die beabsichtigte Vereinfachung der Kapitalstruktur dem aktienrechtlichen Postulat nach Gleichlauf von Risiko und Stimmkraft, von Einlage und Einfluss Rechnung trägt und letztlich einen vom Gesetzgeber als Normalfall erwünschten Zustand herbeiführt. Die Abschaffung von Stimmrechtsprivilegien kann nicht den Tatbestand der Ungleichbehandlung erfüllen, wenn sich Inhaberaktionäre gemäss Gesetz die Einführung

von Stimmrechtsprivilegien gefallen lassen müssen, sofern gewisse Zustimmungsquoren erreicht werden. Vom Bundesgericht stammt überdies der wichtige Satz: "L'egalite de traitement de tous les actionnaires n'implique, notamment, pas que les consequences economiques soient les memes pour tous." Dieses eindeutige rechtliche Ergebnis zugunsten der SBG mag nach den bisherigen Diskussionen erstaunen und für Namenaktionäre enttäuschend sein. Es zeigt sich bei näherer Betrachtung jedoch, dass ökonomische Überlegungen und börsenbezogene Vorstellungen neben den klaren statutarischen und gesetzlichen Regelungen in den Hintergrund treten. Trotzdem hat jeder Aktionär das Recht, eine ihm nicht genehme Beschlussfassung anzufechten. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass die Gerichte im vorliegenden Fall in den Entscheid der Generalversammlung und in die demokratischen Bestimmungsrechte der Aktionäre eingreifen werden.

* Vgl. NZZ Nr. 257, 259.

** *Die Autoren sind unabhängige Rechtsanwälte in Zürich.*

124318, NZZ, 07.11.94, Words: 1555, NO: 2A45DBBB821BB43FFA17286C399C4FB3

© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH